STAND: 02.12.2010 (09.07.2012)

BEGRÜNDUNG

ZUR

11. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER GEMEINDE GREMERSDORF

FÜR DIE VORRANGFLÄCHEN FÜR WINDENERGIENUTZUNG

IN DER GEMEINDE GREMERSDORF

(WINDPARKS ROSSEE, BOLLBRÜGGE-SEEGALENDORF
UND NEUSEEGALENDORF)

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- ☐ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ■ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ☐ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (2) BAUGB)
- ☐ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- ■ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU, TEL:0451/809097-0, FAX:809097-11
INFO@PLOH.DE WWW.PLOH.DE

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	**Vorbemerkung/ Planungserfordernis**	**2**
1.1	Rechtliche Bindungen	2
1.2	Planungserfordernis/Planungsziele	3
2	**Planung**	**4**
3	**Immissionen und Emissionen**	**6**
4	**Ver- und Entsorgung**	**6**
5	**Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**	**8**
6	**Hinweise**	**13**
6.1	Bodendenkmalpflege	13
6.2	WBV Neukirchen	14
6.3	Bodenschutz	14
6.4	Bundesnetzagentur	15
7	**Beschluss der Begründung**	**18**

Anlage[1]: ARSU GmbH, Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung, D-26121 Oldenburg: Repowering des Windparks Gremersdorf - FAUNISTISCHES GUTACHTEN - Brut- und Rastvögel, Vogelzug, Fledermäuse, vom Februar 2012

B E G R Ü N D U N G

zur 11. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Gremersdorf für die Vorrangflächen für Windenergienutzung in der Gemeinde Gremersdorf (Windparks Rossee, Bollbrügge-Seegalendorf und Neuseegalendorf.)

1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

1.1 Rechtliche Bindungen

Der Bauausschuss der Gemeinde Gremersdorf beschloss im Jahr 2004 die Aufstellung der 11. Flächennutzungsplanänderung. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 11 aufgestellt. Die Planung entspricht dem Regionalplan II. Auch in der Teilfortschreibung 1998 des Regionalplanes für den Planungsraum II sind diese Flächen als Eignungsflächen enthalten. Mit der vorliegenden Planung konkretisiert die Gemeinde Gremersdorf die Regionalplanung zunächst auf Ebene der Flächennutzungsplanung, danach im Bebauungsplan Nr. 11

[1] *Ergänzt gemäß Auflage in der Genehmigung des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 28.06.2011, Az. IV 263-512.111-55.12.*

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gremersdorf gilt seit dem 14.10.1974. Er stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 Baugesetzbuch dar. Der Landschaftsplan der Gemeinde Gremersdorf vom Juli 2003 entspricht grundsätzlich den Darstellungen der 11. Flächennutzungsplanänderung. Aus dem Landschaftsplan ergeben sich auch keine Aussagen, die gegen die Planung sprechen. Die seinerzeit betriebene 6. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Gremersdorf für wesentliche Teile des Teilbereiches 1 wird nicht mehr fortgeführt.

Bestand

Bei der Flächennutzungsplanänderung sind auch die vorhandenen 17 Windenergieanlagen berücksichtigt.

1.2 Planungserfordernis/Planungsziele

Die Gemeinde strebt die Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergie an, um einen Beitrag zum Umweltschutz durch umweltverträgliche Produktion von Energie zu leisten. Durch Windenergieanlagen wird ein erheblicher Beitrag zur Verminderung der CO2-Emmissionen und zur Einsparung der begrenzten fossilen Ressourcen bewirkt.

Des Weiteren ist eine Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen vor dem Hintergrund der Änderung des § 35 des Baugesetzbuches erforderlich, um künftig, auch im Rahmen des Repowering, einen Wildwuchs, d. h. ein ungeordnetes Errichten von Windenergieanlagen in der Landschaft zu verhindern. Mit der vorliegenden Planung nimmt die Gemeinde Gremersdorf ihr grundgesetzlich garantiertes Recht auf Planungshoheit aktiv war, um negative Auswirkungen auf die Gemeinde weitestgehend auszuschließen. Einer planungsrechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen wird mit 11. Änderung des Flächennutzungsplanes begegnet. Diese ist damit im übrigen Gemeindegebiet ausgeschlossen.

Ziel der Planung für den Teilbereich 1, nördlich des Feldweges, ist auch die Ermöglichung eines Repowering. Für die Flächen südlich des Feldweges, mit einer Windenergieanlage im Teilbereich 1, sowie dem gesamten Teilbereich 2 ist ein Repowering nicht beabsichtigt. Das Repowering in diesen Bereichen ist erst möglich, wenn eine grundsätzliche artenschutzrechtliche Überprüfung vorgenommen wurde und nachgewiesen ist, dass es keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gibt[2].

[2] *Ergänzt gemäß Auflage in der Genehmigung des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 28.06.2011, Az. IV 263-512.111-55.12.*

2 Planung

Zu den Zielen der Bauleitplanung gehören die Klarstellung der planungsrechtlichen Situation und die Absicherung der vorhandenen Windenergieanlagen. Die bisherigen Beschlüsse der gemeindlichen Gremien haben eine Anhebung der Abstandsflächen, über das gesetzliche Mindestmaß hinaus, zum Ziel. Zu den größeren Ortschaften sollen die Mindestabstände, gemessen zum Mastfuß, mindestens 750m und zu Einzellagen 500m, gemessen zum Mastfuß, betragen. Dieses ist bei den vorhandenen Windenergieanlagen im Plangebiet bereits berücksichtigt. Ein Repowering der Windparks, d. h. ein Ersatz der alten Anlagen durch neue, wesentliche leistungsfähigere Maschinen, soll auch künftig möglich sein. Wahrscheinlich kommt es dann zu weniger Windenergieanlagen auf veränderten Standorten.

Im Bebauungsplan werden auch baugestalterische Festsetzungen getroffen und die Erschließung geregelt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist bisher die „*Geplante Trasse der Bundesautobahn Hamburg-Puttgarden mit Schutzstreifen*“ ausgewiesen. Da diese Planung mittlerweile überholt ist und in einem Abschnitt der ehemaligen Trasse ein Windpark entstanden ist, ist diese Planung aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und die Fläche als „*Fläche für Landwirtschaft*“ dargestellt.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die vorhandenen öffentlichen und privaten Straßen und Wege in der Gemeinde.

Erschließung

Die Ableitung des produzierten Stromes erfolgt über das weiter auszubauende Leitungsnetz der EON-Hanse AG. Die Betreiber der Anlagen müssen den Strom mit eigenen Leitungen zum nächsten Übergabepunkt leiten.

Artenschutzrechtliche Verträglichkeit:

Ziel der Planung für den Teilbereich 1, nördlich des Feldweges, ist auch die Ermöglichung eines Repowering. Daher ist von der Gemeinde Gremersdorf nachzuweisen, dass die Umsetzung der Planung nicht zu Konflikten mit den Verbotstatbeständen des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Dazu ist eine gutachterliche Untersuchung erforderlich. Seit Februar 2012 liegt ein entsprechendes artenschutzrechtliches Gutachten vor:

ARSU GmbH, Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung, D-26121 Oldenburg: Repowering des Windparks Gremersdorf - FAUNISTISCHES GUTACHTEN - Brut- und Rastvögel, Vogelzug, Fledermäuse, vom Februar 2012

Das Gutachten ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Die Gutachter kommen zu folgenden artenschutzrechtlichen Beurteilungen:

„6.2.1 ***Brutvögel***

Wie aus der Konfliktanalyse zu den Brutvögeln und deren Raumnutzung (Kap. 2.4) hervorgeht, ist weder mit Verdrängungseffekten (im Hinblick auf Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3BNatSchG) oder einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos (im Hinblick auf Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu rechnen. Es sind keine Brutvogelarten, die gemäß LANU (2008) zu den gegenüber WEA besonders empfindlichen Vogelarten zählen, im UG vorhanden.

Die festgestellten Brutvogelarten Wachtel, Rebhuhn und Graugans haben ihre Brutreviere z. T. in ausreichend großem Abstand, so dass keine Verdrängungseffekte zu erwarten sind. Zudem handelt es sich bei der vorliegenden Planung um ein Repowering mit größeren Anlagen, wodurch sowohl für Rebhuhn als auch für Wachtel geringere Meidungsreaktionen zu erwarten sind (vgl.HÖTKER 2006).

Die im Vergleich zu anderen Arten häufiger mit WEA kollidierenden Vogelarten Seeadler und Rotmilan nutzten den vorhandenen Windpark kaum. Überflüge in Rotorhöhe waren nur ausnahmsweise beobachtbar. Die Rohrweihe kam zwar regelmäßiger als Nahrungsgast im Windpark vor, diese Art fliegt jedoch auf Nahrungssuche i.d.R. unterhalb der Rotorhöhe, so dass sie nur selten als Anflugopfer unter WEA gefunden (vgl. Tab. 3). Auch Kranich und Weißstorch wurden nur sehr selten im UG festgestellt (vom Weißstorch gelang lediglich eine Beobachtung), Brutpaare beider Arten sind im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist somit für die genannten Arten nicht gegeben und auch infolge des Repowerings nicht zu erwarten.

6.2.2 ***Rastvögel***

In der Bewertung und Konfliktanalyse für Rastvögel (vgl. 3.3 und 3.4) wird deutlich, dass es keine bedeutenden Rastvogelbestände im UG gibt. Damit werden durch das Repowering die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht berührt.

6.2.3 ***Ziehende Vögel***

Die individuenstärksten Artengruppen (Kleinvögel und Gänse) fliegen entweder nicht in Rotorhöhe oder weichen den WEA aus. Im Vergleich zu den Zugvogelzahlen über Fehmarn, wo in Relation zum Zugaufkommen nur wenige Kollisionsopfer festgestellt wurden, sind am Standort Gremersdorf keine erhöhten Zahlen gesichtet worden.

Es lässt sich somit aus den vorliegenden Daten kein besonders erhöhtes Kollisionsrisiko für Zugvögel durch das geplante Repowering erkennen, so dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vorliegt.

6.2.4 ***Fledermäuse***

Eine Erhöhung der Grundgefährdung (gemäß LANU 2008) und damit eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos sind für Fledermäuse, die in Gondelhöhe fliegen und dort durch Daueraufzeichnungsgeräte erfasst wurden, am Standort Gremersdorf nicht gegeben. Lediglich drei Horchkistenstandorte am Boden zeichneten in einer einzigen Nacht hohe bis äußerst hohe Aktivitäten bzw. in zwei weiteren Nächten des einen Standorts hohe Aktivitäten auf. In den gleichen Nächten waren jedoch in Rotorhöhe keine oder nur Einzelkontakte vor-

handen. Damit ist davon auszugehen, dass es sich um bodennah jagende Individuen gehandelt hat. Ein erhöhtes Tötungsrisiko und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für das geplante Repowering somit nicht ableitbar."[3]

3 Immissionen und Emissionen

Durch die Einhaltung aller Abstandsflächen gemäß (ehemaligem) Runderlass des Landes Schleswig-Holstein ist mit einer Lärmbelästigung der Anwohner durch die Windenergieanlagen nicht zu rechnen. Aufgrund der relativ großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern sind keine unzulässigen Konflikte zu erwarten. Details werden auf Grundlage von Immissionsgutachten im Rahmen der Genehmigungsplanung geregelt. Die zusätzliche Anlage hält einen Abstand von über 750 Metern zum nächsten Wohnhaus ein, so dass auch hier Konflikte auszuschließen sind.

4 Ver- und Entsorgung

Die Ableitung des produzierten Stromes erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz. Eine vorhandene 110kV-Freileitung ist mit ihren Schutzbereichen im Flächennutzungsplan dargestellt. Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind in der Regel folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußersten ruhenden Leiter einzuhalten:

Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser

Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Der Teilbereich 2 wird von einer DN 400 Trinkwasserleitung gekreuzt. Diese Leitung versorgt die Stadt Fehmarn.

Zufahrten, Baustraßen und Windkraftanlagenstandorte sind vorab mit dem (Zweckverband Ostholstein (ZVO) abzustimmen. Entsprechende Sicherheitsabstände und Schutzmaßnahmen für die Leitung sind einzuhalten, bzw. mit uns abzustimmen.

---

[3] *Ergänzt gemäß Auflage in der Genehmigung des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 28.06.2011, Az. IV 263-512.111-55.12.*

Allgemeine Hinweise

In dem Baugebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der Zweckverband Ostholstein (ZVO) Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten zwischen den Baumaßnahmen und unseren Anlagen kommen. Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angegebenen Bauabschnitt vorgesehen. Die Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte sind mit vor der Bauausführung abzustimmen.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen ist schadlos über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont) abzuleiten.

Oberflächengewässer

Für evtl. Zuwegungen zu den Windparkprojekten, bei denen Gewässer gekreuzt werden, sind wasserrechtliche Genehmigungen gem. § 56 LWG (Anlagengenehmigung) bei *der Unteren Wasserbehörde* einzureichen. Die Durchlässe bzw. Überfahrten sind aus Schwerlastrohren herzustellen.

Fließgewässer

In den beiden Teilbereichen befinden sich diverse Fließgewässer. Für jede Querung, ob in Form eines Weges bzw. Durchlasses oder auch bei einer Querung mit Stromkabeln ist eine, wie im Bericht richtigerweise erwähnt, wasserrechtliche Genehmigung gem. § 56 LWG bei dem Kreis OH als Untere Wasserbehörde zu beantragen. Die meisten Fließgewässer sind gleichzeitig auch Verbandsgewässer. Teilweise sind Abschnitte dieser Verbandsgewässer in den überplanten Teilbereichen verrohrt. Diese Bereiche dürfen nicht überbaut werden. Es ist nach Verbandsrecht mindestens ein Abstand von sechs Metern zur Böschungskante bzw. zur Rohrachse einzuhalten. Der Planer sollte hierzu mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband Neukirchen Kontakt aufnehmen.

Kleingewässer

In den beiden Teilbereichen befinden sich ebenfalls einige Kleingewässer (Teiche). Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen dürfen diese nicht beeinträchtigt werden. Es sollte ein Abstand von fünf Metern von den Ufern vorgesehen werden.

Grundwasser

Gem. § 7 Abs. 1 Landeswassergesetz sind Erdarbeiten oder Bohrungen, die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen, unter Vorlage von Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Baubeginn anzuzeigen sind.

Feuerschutz

Der Feuerschutz in der Gemeinde Gremersdorf wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren." gewährleistet. Es wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung besteht seit dem 24.08.1999 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen.

5 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

1. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Feinplanung der Windeignungsflächen laut Regionalplan 2004.

Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Die Planung entspricht dem Regionalplan II. Allerdings wird der Umfang der Flächen reduziert.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

Es handelt es sich um eine weiträumige Agrarlandschaft. Es sind 17 Windenergieanlagen vorhanden. Alle Windenergieanlagen haben eine Höhe von maximal 100 Metern. Innerhalb des Plangebietes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope gemäß LNatSchG. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die geschützten Biotope. Es werden voraussichtlich keine Umweltmerkmale erheblich beeinflusst.

Das Plangebiet liegt in einem „Eignungsgebiet für Windenergienutzung“ laut Regionalplan II. Für alle vorhandenen Windenergieanlagen liegen Genehmigungen vor. Daher ist festzustellen, dass das Plangebiet offenkundig grundsätzlich für die Windenergienutzung sehr gut geeignet ist.

Dem Wesen der Flächennutzungsplanung entsprechend kann daher auch die grund-

sätzliche städtebauliche Steuerung der Windenergienutzung im Plangebiet durch eine Flächennutzungsplanänderung bauleitplanerisch vorbereitet werden.

Im Rahmen der planerischen Abschichtung und der Maßstabsebene entsprechend wird im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung eine detaillierte Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Maßstab 1:5.000 und setzt weder Anlagenzahl noch Höhe oder Standorte fest. Dieses erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung. Dann lassen sich auch die Umweltauswirkungen konkret ermitteln.

Durch die Änderung werden voraussichtlich folgende Umweltmerkmale des Gebietes erheblich beeinträchtigt:

Schutzgut Tiere:
Die Änderung führt voraussichtlich zu keiner erheblichen zusätzlichen Versiegelung des Plangebietes. Daher ist eine wesentliche Beeinflussung der Tierwelt durch diese Planung nicht erkennbar.

Schutzgut Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft:

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

Wechselgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser Luft und Klima:

Die genannten Schutzgüter werden nicht berührt. Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Landschaft:

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde aufgrund der Planung keine erheblichen Auswirkungen, da lediglich der Bestand abgesichert wird.

biologische Vielfalt:

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

B Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „Seegalendorfer und Neuratjensdorfer Moor“ (Niederungsbereich am südlichen Ortsausgang von Neuratjensdorf). Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus dem landesweiten großflächigsten Vorkommen der Schneide (Cladium mariscus). In dem Gebiet kommen folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor: „Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae“. Nach Einschätzung der Gemeinde Gremersdorf sind Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die nicht erkennbar, da die Flächen für Windenergieanlagen in einem „Eignungsgebiet für Windenergienutzung“ laut Regio-

nalplan II liegt. Für alle vorhandenen Windenergieanlagen liegen zudem Genehmigungen vor.

Es liegen der Gemeinde Gremersdorf keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die vorhandene Windkraftnutzung bzw. die Planungen zum Repowering im Teilbereich 1 negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben könnten. Auch ein mittlerweile vorliegendes Gutachten bestätigt, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind:

ARSU GmbH, Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung, D-26121 Oldenburg: Repowering des Windparks Gremersdorf - FAUNISTISCHES GUTACHTEN - Brut- und Rastvögel, Vogelzug, Fledermäuse, vom Februar 2012[4]

Die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete sind der „Oldenburger Graben“ südlich von Göhl und der „Graswarder“ bei Heiligenhafen.

C Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind:

Aufgrund der berücksichtigten Abstände zu Wohngebäude sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Details werden im Genehmigungsverfahren vertiefend untersucht.

D Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind:

Kultur- und sonstige Sachgüter befinden sich nicht in der Umgebung.

E Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist gewährleistet. Es kommt voraussichtlich zu keinen unverträglichen Emissionen.

F Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer und effizienter Umgang mit Energie:

Die Planung dient der Nutzung regenerativer Energien.

G Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten:

Dieses ist gewährleistet.

[4] *Ergänzt gemäß Hinweis in der Genehmigung des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 28.06.2011, Az. IV 263-512.111-55.12.*

H Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben 2.1a, 2.1c und 2.1d:

Alle Schutzgüter werden gar nicht oder nur geringfügig berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Schutzgut Mensch:

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten weitere Windenergieanlagen entstehen, die größere Auswirkungen auf die Schutzgüter hätten.

Schutzgut Tiere:

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Pflanzen:

Der Bauleitplan hat auf den Lebensraum für heimische, wild wachsende Pflanzen keinen Einfluss.

Schutzgut Boden:

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Wasser

Der Bauleitplan hat auf den Wasserhaushalt keinen Einfluss.

Schutzgut Klima/ Luft:

Der Bauleitplan hat auf das Schutzgut Klima/ Luft keinen erheblichen Einfluss.

Landschaft:

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im Plangebiet und Umgebung sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Alle Schutzgüter werden nicht berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

Emissionen:

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten weitere Windenergieanlagen entstehen, die größere Auswirkungen auf die Schutzgüter hätten.

Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Die Behandlung der Abfälle und Abwässer erfolgt gleich, egal welcher Variante der Vorzug gegeben wird.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame Nutzung von Energie:

Die Planung dient derselben.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Entsprechende Maßnahmen werden im Rahmen des Planvollzugs geplant und deren Realisierung über Verträge und Auflagen sichergestellt.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:

Da es sich um die Feinsteuerung der Windeignungsflächen laut Regionalplan II von 2004 handelt, bestehen Alternativen dazu nicht.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet. Schwierigkeiten sind bei der der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Dies erfolgt durch die Gemeinde im Rahmen Ihrer Pflichten als Ordnungsbehörde.

Für bauordnungsrechtliche und naturschutzrechtliche Fragen ist der Kreis Ostholstein zuständig.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung:

Nach Errichtung der Windparks hat die Gemeindevertretung Gremersdorf erkannt, dass von den Windenergieanlagen Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung ausgehen können. Immissionen treten jedoch nur im rechtlich zulässigen Maße auf und die Mindestabstände zu den Orten werden großzügig eingehalten.

Daher sollen im Rahmen der 11. Flächennutzungsplanänderung weitere Flächen von der Windkraftnutzung ausgenommen werden. Die Gemeinde Gremersdorf leistet damit einen angemessenen Beitrag zur umweltfreundlichen Stromproduktion. Ein Repowering ist künftig auch nicht ausgeschlossen, so dass der Umfang der Energieproduktion noch deutlich ausgebaut werden kann.

6 Hinweise

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs.4 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 02.04.1968 (BGBl. II S. 173) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder deren Betrieb behindern.

Die einzelnen Bauanträge für die Errichtung von Windkraftanlagen sind der Wehrbereichsverwaltung I zur Prüfung einer eventuellen Hinderniskennzeichnung und Zustimmung gem. §§ 14 und 16a Luftverkehrsgesetz vorzulegen. Außerdem ist (Rossee) der Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Klaustorf betroffen.

6.1 Bodendenkmalpflege

In Entfernungen von ca. 1.300 m bis 1.600 m befinden sich mehrere archäologische Denkmäler, die nach § 5 DSchG in die Denkmalbücher der Gemeinden Neukirchen und Heiligenhafen eingetragen sind. Für diese Denkmäler ist es möglich, dass der Umgebungsbereich wesentlich beeinträchtigt wird. Durch die vorhandenen Windkraftanlagen ist dieser bereits beeinträchtigt, wobei der Abstand zu den Denkmälern noch ausreichend groß ist um die Denkmäler nahezu ungestört zu betrachten. Innerhalb der Flächen für die Windkraftnutzungen befinden sich mehrere archäologische Fundplätze und Denkmäler, die nach § 1 DSchG in die Archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um Denkmäler, die nicht wissenschaftlich untersucht sind, so dass keine Informationen über den Erhaltungszustand, die genaue Lage und die Größe der Denkmäler vorliegen. Zudem ist mit weiteren Denkmälern im Boden zu rechnen. Sollten die vorhandenen Windenergieanlagen repowert und ein anderer Standort gewählt werden, ist das Archäologische Landesamt mit den detaillierten Planunterlagen zu beteiligen, damit

geprüft werden kann, ob archäologische Denkmäler betroffen sind. Möglicherweise müssen diese dann durch archäologische Untersuchungen gesichert, geborgen und dokumentiert werden, bevor die Anlagen errichtet werden können.

6.2 WBV Neukirchen

Der WBV Neukirchen ist durch die Planung an mehreren Verbandsgewässern betroffen. Für die innerhalb des Plangebietes gelegenen offenen Gewässer sind entsprechend des geltenden Satzungsrechtes des Verbandes neben dem vom Verband zu unterhaltenden Gewässern Verfügungsstreifen von mindestens 5 m Breite für die maschinelle Ausführung der Unterhaltungsarbeiten einschließlich An- und Abfahrt des Räumgerätes, Aushubablagerung und Planierung bzw. Abfuhr durchgehend freizuhalten. Gleiches bezieht sich auch auf Rohrleitungen, wobei jedoch Verfügungsstreifen in einer Breite von 6 m beidseitig der Rohrachse für erforderliche Unterhaltungsarbeiten (Reparaturen, Erneuerungen, Spülarbeiten usw.) zu berücksichtigen sind. Für Kreuzungen der Gewässer (innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes) durch Anschlussleitungen sind die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 56 des Landeswassergesetzes einzuholen.

Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1962 (GVOBl. Seite 237) in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl). S. 413) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmte Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 47 gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung der Windenergieanlagen hat ausschließlich über das gemeindliche Wegenetz zu erfolgen.

6.3 Bodenschutz

Im Norden des Teilbereiches 1 befindet sich auf dem Flurstück 8/5, Flur 3, Gemarkung Neuratjensdorf eine Altablagerung. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist dies zu berücksichtigen.

Im Plangebiet befindet sich die Altablagerung Nr. 123 mit der Bezeichnung „Rossee (westlich der Ortschaft)“. Die Altablagerung befindet sich südlich der Straße K 47 und ist mit den Gauß-Krüger-Koordinaten Rechts: 44 34 18, Hoch 60 24 75 gekennzeichnet. Detaillierte Angaben sind von der zuständigen Umweltbehörde des Kreises

Ostholstein erhältlich. Da diese Fläche nicht für eine bauliche Nutzung vorgesehen ist, entfällt die Kennzeichnung in der Planzeichnung.

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

6.4 Bundesnetzagentur

Die von der Gemeinde veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität,

Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teilt die Bundesnetzagentur Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.
- Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Angaben wurde eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der Anlage 1 sind die dazu ermittelten Koordinaten des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkanlagen **Anlage 1**

Eingangsnummer: 1969
im Koordinaten-Bereich: 10°57'13,0"/ 54°21'17,0" - 11°00'06,0"/ 54°19'07,0"

Auskunftersuchen von: Planungsbüro Ostholstein Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin
für Baubereich: Gremersdorf, LK Ostholstein
Bauplanung: Windkraftanlage(n)

Lfd. Nr.	Strecken	Betreiber
1	1	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Nord, Kriegerstraße 1d, 30161 Hannover
2	1	Telefonica O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, Regionalbetrieb Nord, Hohenzollernring 127-129, 22763 Hamburg
3	7	Ericsson Sercices GmbH,Contract Handling Group, Fritz-Vomfelde-Straße 26, 40547 Düsseldorf
4	1	ZVO Energie GmbH, Herr Christian Kulessa, Poststraße 35, 23669 Timmendorfer Strand
5	2	Vodafone D2 GmbH, Abteilung TFA, Herr Blank, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf

In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

Anlage 2

Betreiber von Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt des Standortbereichs

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Schleswig-Holstein	Ostholstein	Vodafone D2 GmbH Am Seestern 1 40547 Düsseldorf

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt.

- Die Anlagen 1 und 2 geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauten sollten sich die Vorhabenträger mit den Betreibern in Verbindung setzen, um ihre Einbeziehung in die weiteren Planungen zu gewährleisten.
- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

- Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG wird darauf hingewiesen, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

7 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Gremersdorf am 02. Dezember 2010, ergänzend durch Beitrittsbeschluss am 25.06.2012 beschlossen.

Gremersdorf, 17.09.2012 Siegel (Henning Pries)
- Bürgermeister –

Die 11. Flächennutzungsplanänderung wurde durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein am 28.06.2011, Az.: Az. IV 263-512.111-55.12 mit einer Auflage und Hinweisen genehmigt.

Die Gemeindevertretung hat die Auflagen durch Beschluss vom 09. Juli 2012 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Auflagen mit Bescheid vom 22.08.2012 Az.: IV 263 - 512.111-55.15 (11.Ä.) bestätigt.

Sie wurde am 05.09.2012 wirksam.